

§ 33 K-TG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

K-TG - Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

Die in den §§ 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, 5 Abs. 7 und 8, 6 Abs. 3, 9 Abs. 2 lit. b, 11 Abs. 4 und 6, 12 Abs. 2, 18 Abs. 1, 23 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 5 und 37 dieses Gesetzes angeführten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

In Kraft seit 01.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at